

Gebührensatzung für das Personenstandswesen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBI. I S. 915) und des § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz vom 19.11.2008 (GVBI. I S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBI. I S. 31), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) am 28.02.2022 folgende Gebührensatzung für das Personenstandswesen beschlossen:

§ 1 (Gebührenerhebung)

Die Gemeinde Willingen (Upland) legt für den Bereich des Standesamtes Willingen (Upland) nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung Gebühren für das Personenstandswesen in Abweichung der Gebührensätze der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport fest.

§ 2 (Gebührensätze)

<u>Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr Euro</u>
6	Personenstandswesen Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG), der Personenstandsverordnung (PStV) und Namensänderungsgesetz (NamÄndG)	
61	Eheschließung und Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	
611	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 PStG	50
6111	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich je ausländisches Recht	25
6112	wenn ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 12 Abs. 3 PStG aufzunehmen ist	15
612	erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Abs. 2 PStV	25
6121	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich je ausländisches Recht	13

<u>Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr Euro</u>
613	Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG und Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a Abs. 2 PStG	
6131	in den Amtsräumen	
61311	während der allgemeinen Öffnungszeiten	
613111	Eheschließung nach § 14 PStG	50
613112	Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a Abs. 2 PStG	gebührenfrei
61312	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	90
6132	außerhalb der Amtsräume	
6132a	bei benötigter Barrierefreiheit wird die Spinnstube zu den unter Nr. 6131 aufgeführten Gebühren zur Verfügung gestellt	
61321	während der allgemeinen Öffnungszeiten	150
61322	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	180
61323	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Abs. 3 PStG	gebührenfrei
62	Ehefähigkeitszeugnis	
621	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG	50
6211	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich je ausländisches Recht	25
6212	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
622	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	50

<u>Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr Euro</u>
63	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen	
631	Abnahme einer Versicherung an Eides statt	36
632	Beurkundung	
6321	einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Abs. 1 PStG	100
6322	einer von einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Abs. 2 PStG	100
6323	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Abs. 1 PStG	100
6324	einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Abs. 1 PStG	50
63241	wenn die Eheschließung der Eltern oder des Verstorbenen im Ausland erfolgte oder die Prüfung einer Vaterschaftsanerkennung aus dem Ausland erforderlich ist, <u>zusätzlich</u>	50
633	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
6331	zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 PStG oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nach § 42 Abs. 1 PStG	25
6332	zur Namensangleichung nach § 43 Abs. 1 PStG	25
6333	zur Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft nach § 44 Abs. 1 und 2 PStG	gebührenfrei
6334	zur Namensführung des Kindes nach § 45 Abs. 1 PStG	25
6335	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird oder der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
6336	zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Abs. 1 PStG	30
6337	zur Geschlechtsangabe und zur Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung nach § 45b Abs. 1 PStG	25

<u>Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr Euro</u>
634	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV	15
6341	Bescheinigung nach Namenserklärung im Ausland <u>zusätzlich</u>	40
635	Ausstellung einer Übersetzungshilfe nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/1191	15
64	Personenstandsurkunden	
641	Ausstellung von Personenstandsurkunden nach § 55 PStG, §§ 48 bis 52 PStV	
6411	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines beglaubigten Registerausdrucks oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen nach § 55 Abs. 1 PStG	15
6412	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Abs. 4 Satz 2 PStG	10
6413	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 56 Abs. 4 Satz 1 PStG	10
6414	für ein zweites oder jedes weitere Stück einer Personenstands-urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	8
642	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte nach § 65 PStG	gebührenfrei
643	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV	15

<u>Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr Euro</u>
644	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Register- eintrag oder Auskunft aus den oder Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Abs. 2 PStG	
6441	wenn sich die Auskunft oder Einsicht nur auf die zur antragstellenden Person gespeicherten Daten bezieht	gebührenfrei
6442	im Übrigen	nach Zeitaufwand
645	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte nach § 65 PStG	gebührenfrei
646	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstands- register oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG	gebührenfrei

§ 3 (weitere Amtshandlungen)

Für weitere Amtshandlungen, die von dieser Satzung nicht erfasst sind, bleiben die Gebührensätze der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport unberührt.

§ 4 (Inkrafttreten; außer Kraft treten der bisherigen Satzung)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung für das Personenstandswesen“ vom 17.12.2019 außer Kraft.

Willingen (Upland), den 07.03.2022

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingen (Upland)

gez. Thomas Trachte
(Bürgermeister)